



**ANWENDBARES RECHT BEI
INTERNATIONALEN VERTRÄGEN**
ZWISCHEN UNTERNEHMEN UND VERBRAUCHERN IM INTERNET (B2C)

STAND: DEZEMBER 2006

ANWENDBARES RECHT BEI INTERNATIONALEN VERTRÄGEN ZWISCHEN UNTERNEHMEN UND VERBRAUCHERN IM INTERNET (B2C)

Die Antwort auf die Frage, welches Recht auf Vertragsverhältnisse im Internet anzuwenden ist, wenn einer der beiden Vertragspartner Unternehmer, der andere aber Verbraucher (Konsument) ist, ist von mehreren Kriterien abhängig.

Wesentlich ist festzuhalten, dass ein Vertragsverhältnis, bei dem beide Vertragspartner ihren Sitz bzw Wohnsitz in Österreich haben, jedenfalls nach österreichischem Recht zu behandeln ist, da es sich dabei um keinen internationalen Sachverhalt handelt.

Liegt aber ein internationaler Sachverhalt vor, spielt zum einen eine Rolle, ob der Vertragspartner des Österreichers - maßgeblich ist dabei der (Haupt-)Sitz bzw Wohnsitz - ebenso aus einem EU-Staat stammt, ob der Vertragspartner aus einem EWR-Staat oder aus einem Drittstaat stammt.

Von Bedeutung ist ferner, ob das Europäische Vertragsstatutübereinkommen (EVÜ) zur Anwendung kommt und ob eine Rechtswahl getroffen wurde. Auch die Frage, vor dem Gericht welchen Staates ein Prozess stattfinden würde (Gerichtsstand), muss in die Überlegungen mit einbezogen werden.

Das E-Commerce-Gesetz (ECG) ist - ganz im Gegensatz zu derartigen Geschäften zwischen zwei Unternehmern - nicht von Bedeutung, weil aufgrund einer ausdrücklichen Ausnahmebestimmung vertragliche Schuldverhältnisse in Bezug auf Verbraucherverträge einschließlich der gesetzlichen Informationspflichten, denen ein bestimmender Einfluss auf die Entscheidung zum Vertragsabschluss zukommt, von Herkunftslandprinzip ausgenommen sind (§ 21 Z 6 ECG). Auch das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung, da es ein Geschäft zwischen Unternehmern voraussetzt.

EVÜ

Das Europäische Vertragsstatutübereinkommen (EVÜ) regelt, welches Recht auf einen internationalen Sachverhalt anzuwenden ist, wenn beide Vertragspartner aus einem EU-Staat stammen bzw wenn zwar der Vertragspartner des Österreichers nicht aus einem EU-Staat stammt, aber ein österreichisches Gericht zuständig ist.

Rechtswahl / Gerichtsstand

Bei der Rechtswahl geht es darum, dass die Vertragsparteien festlegen, nach welchem Recht ein Rechtsstreit entschieden werden soll. Beim Gerichtsstand geht es darum, vor welchem Gericht ein Rechtsstreit stattfinden soll.

Maßgeblich ist darauf hinzuweisen, dass ein bestimmter Gerichtsstand nicht automatisch bedeutet, dass damit auch das Recht des Landes anzuwenden ist, wo der Prozess stattfinden soll. Dennoch ist aber für die Frage, welches Recht bei internationalen Verträgen im Internet Anwendung zu finden hat, auch der Gerichtsstand von Bedeutung, wie noch unten näher auszuführen sein wird.

Informationen zum Thema Gerichtsstand finden Sie im Infoblatt "Der Abschluss von Gerichtsstandsvereinbarungen für vertragsrechtliche Streitigkeiten" sowie im Merkblatt "„Gerichtszuständigkeit“"

1. Vertragsabschluss zwischen einem österreichischen Unternehmer und einem Verbraucher mit Sitz in einem anderen EU-Staat (oder umgekehrt)

1.1. Österreichisches Gericht

1.1.1. Artikel 5 EVÜ (Hauptanwendungsfall: Webshop)

Hauptanknüpfungspunkt für die Beantwortung der Frage, welches Recht für einen Internetvertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher innerhalb der EU gilt, ist der für Verbraucherverträge maßgebliche Artikel 5 EVÜ. Dabei ist noch zusätzlich von Bedeutung, ob im Vertrag zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher eine Rechtswahl getroffen wurde oder nicht. Nicht endgültig geklärt ist, ob derzeit Verträge zwischen einem von sich aus bestellenden Verbraucher und einem Unternehmer, der lediglich im Internet (und damit auch im Verbraucherstaat) auftritt, sich aber nicht „aktiv“ an den Verbraucher wendet, auch unter Artikel 5 EVÜ fallen oder zu dessen Ausnahmen zählen. Eine klarstellende Regelung zu Gunsten der Anwendbarkeit von Artikel 5 EVÜ befindet sich zurzeit im Entwurfstadium (sog „ROM I Abkommen“).

- **Ohne Rechtswahl**

Wurde ein Vertrag zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher jeweils aus einem anderen EU-Staat abgeschlossen und wurde keine Rechtswahl getroffen, so ist gemäß Artikel 5 Abs 3 EVÜ grundsätzlich das Recht des Staates maßgebend, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Beispiel:

Ein österreichischer Produzent von Computerspielen verkauft ein derartiges Spiel im Wege des World Wide Web an einen deutschen Konsumenten. Mangels Rechtswahl gilt für diesen Vertrag deutsches Recht.

- **Mit Rechtswahl**

Wurde allerdings in dem Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, die aus verschiedenen EU-Staaten stammen, eine Rechtswahl getroffen, so gilt zwar grundsätzlich das gewählte Recht, allerdings darf die Rechtswahl nicht dazu führen, dass dem Verbraucher die zwingenden Verbraucherschutzbestimmungen im Sinne von Artikel 7 EVÜ seines Heimatstaates entzogen werden.

Beispiel:

Derselbe österreichische Produzent verkauft ein Computerspiel an einen deutschen Verbraucher und hat in diesem Vertrag ausdrücklich die Geltung österreichischen Rechts vereinbart. Grundsätzlich gilt damit das österreichische Recht. Dem deutschen Verbraucher bleiben aber alle zwingenden deutschen Verbraucherschutzbestimmungen erhalten.

Achtung!

Da die Vereinbarung österreichischen Rechts noch nichts darüber aussagt, welches Gericht zuständig ist (Gerichtsstand), muss die Frage des Gerichtsstandes gesondert betrachtet werden. Bei Verbrauchern als Vertragspartner bedeutet dies in der Regel, dass dasjenige Gericht zuständig ist, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz hat. Dieser so genannte „Verbrauchergerichtsstand“ kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden. Im Beispiel hätte dann das deutsche Gericht (Verbrauchergerichtsstand) österreichisches Recht anzuwenden und zusätzlich zwingende deutsche Verbraucherschutzbestimmungen zu beachten.

1.1.2. Ausnahme von Artikel 5 EVÜ (Hauptanwendungsfall: Hotelbuchung)

Es ist aber darauf hinzuweisen, dass Artikel 5 EVÜ einige Lücken enthält, dh, dass einige Sachverhalte davon nicht erfasst sind. Er bezieht sich nämlich nur auf Verträge über die Lieferung beweglicher Sachen oder die Erbringung von Dienstleistungen an den Verbraucher, sowie auf Verträge zur Finanzierung eines solchen Geschäfts.

Nicht erfasst sind daher insbesondere:

- Kauf und Verkauf von Liegenschaften;
- Mietverträge;
- Beförderungsverträge (zB Internetbuchung eines Flugtickets);
- Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen, wenn die dem Verbraucher geschuldeten Dienstleistungen ausschließlich in einem anderen als dem Staat erbracht werden, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (zB also eine Hotelbuchung für ein Hotel im Ausland bzw eine direkte Buchung eines ausländischen Kunden bei einem österreichischen Hotel).

Enthalten diese Reiseverträge allerdings in einem Pauschalpreis kombinierte Beförderungs- und Unterbringungsleistungen, so ist Artikel 5 EVÜ wiederum anzuwenden (Ausnahme von der Ausnahme).

Wenn eine der Ausnahmen des Artikels 5 EVÜ vorliegt, ist ebenfalls danach zu unterscheiden, ob eine Rechtswahl getroffen wurde oder nicht, aber zusätzlich auch, ob sich der Gerichtsstand in Österreich befindet oder nicht.

- **Ohne Rechtswahl**

Wird keine Rechtswahl getroffen, gelten die allgemeinen Regelungen des EVÜ, dh in der Regel das Recht dessen, der die charakteristische Leistung erbringt (das ist beim Verkauf einer Ware der Verkäufer, bei der Erbringung einer Dienstleistung der Dienstleistungserbringer).

Erbringt der österreichische Vertragspartner die charakteristische Leistung, führt dies zur Anwendung des österreichischen Rechts und somit auch des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes (KSchG). Das heißt im Wesentlichen, dass die Frage der Gültigkeit von Klauseln in AGB nach österreichischem Recht (§§ 864a, 879 Abs 3 ABGB sowie § 6 KSchG) zu beurteilen ist.

Erbringt der ausländische (zB der deutsche) Vertragspartner die charakteristische Leistung, würde bei österreichischem Gerichtsstand zwar deutsches Recht zur Anwendung kommen, zusätzlich aber auch § 13a Abs 2 des österreichischen KSchG. Diese Bestimmung besagt, dass die Teile des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes (§ 6 KSchG) und des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 864a, § 879 Abs 3 ABGB), die bestimmte Vertragsklauseln für sittenwidrig und damit für ungültig erklären, in diesen Fällen anwendbar sind.

Beispiel:

Ein deutscher Verbraucher bucht im Internet bei einem österreichischen Hotelier ein Hotelzimmer für 14 Tage. Da die charakteristische Leistung nicht die Bezahlung, sondern die Zurverfügungstellung des Zimmers ist, gilt österreichisches Recht einschließlich des österreichischen Konsumentenschutzrechts.

Beispiel:

Bei umgekehrtem Sachverhalt, also der österreichische Verbraucher bucht im Internet zB ein Flugticket bei einem deutschen Flugunternehmen ist die Erbringung der Flugleistung die charakteristische Leistung, weshalb deutsches Recht zur Anwendung kommt. Bei einem

Gerichtsstand in Österreich (Verbrauchergerichtsstand) wäre aber zusätzlich auch § 13a Abs 2 KSchG anzuwenden, der einige Teile des KSchG und des ABGB (Verbot bestimmter sittenwidriger Klauseln) für anwendbar erklärt.

- **Mit Rechtswahl**

Wurde eine Rechtswahl getroffen, so ist zusätzlich zu unterscheiden, ob dadurch EU/EWR-Recht (also das Recht eines EU/EWR-Staates) oder ein anderes Recht (Nicht-EWR-Recht; Drittstaatrecht) gewählt wurde.

Bei der Wahl österreichischen Rechts gilt dieses einschließlich der österreichischen Konsumentenschutzbestimmungen.

Bei der Wahl von EU/EWR-Recht (das nicht das österreichische Recht ist) gilt bei österreichischem Gerichtsstand grundsätzlich das gewählte Recht, trotzdem aber § 13a Abs 2 KSchG.

Wird ein Nicht-EWR-Recht (Drittstaatrecht) gewählt, ist dieses maßgeblich, bei einem Gerichtsstand in Österreich gilt aber der gesamte § 13a KSchG, also dessen Abs 1 und dessen Abs 2. Während § 13a Abs 2 KSchG nur das Verbot sittenwidriger Klauseln anwendbar macht, geht § 13a Abs 1 KSchG weiter und macht auch für Fragen der Gewährleistung, des Fernabsatzes und der Gültigkeit des Vertrages überhaupt das österreichische Recht (ABGB und KSchG) anwendbar.

1.2. EU-Gericht (Gerichtsstand außerhalb Österreichs, aber innerhalb der EU)

1.2.1. Artikel 5 EVÜ (Hauptanwendungsfall: Webshop)

Bei Anwendung von Artikel 5 EVÜ gilt das zuvor (Punkt 1.1.1) Gesagte:

- ohne Rechtswahl daher das Recht des Heimatstaates des Verbrauchers;
- mit Rechtswahl gilt das gewählte Recht, jedenfalls aber die zwingenden Verbraucherschutzbestimmungen des Heimatstaates des Verbrauchers.

Hinweis:

Für einen österreichischen Webshop im B2C-Bereich wird diese Fallkonstellation die häufigste sein, da der Verbrauchergerichtsstand in der Regel zur Zuständigkeit eines Gerichts außerhalb Österreichs, in den meisten Fällen aber innerhalb der EU führen wird.

1.2.2. Ausnahme von Artikel 5 EVÜ (Hauptanwendungsfall: Hotelbuchung)

- **Ohne Rechtswahl**

Es gilt in der Regel das Recht dessen, der die charakteristische Leistung erbringt.

Führt dies zum österreichischen Recht, gilt dieses mitsamt dem KSchG. Ob zusätzlich noch Konsumentenschutzbestimmungen des (ausländischen) Gerichtsstaates Anwendung finden, hängt von der (Konsumentenschutz-)Rechtslage des Gerichtsstaates ab.

Führt das Prinzip der charakteristischen Leistung zum Recht des (ausländischen) Gerichtsstaates, gilt dessen nationales Recht einschließlich dessen Konsumentenschutzbestimmungen.

- **Mit Rechtswahl**

Es gilt grundsätzlich das gewählte Recht.

Wurde österreichisches Recht gewählt, gilt dieses einschließlich des KSchG und allenfalls zusätzlich zwingender Konsumentenschutzbestimmungen des (ausländischen) Gerichtsstaates (Art 7 EVÜ).

Wurde ein anderes Recht gewählt, gilt dieses. Die zusätzliche Geltung von nationalem Verbraucherschutzrecht des Gerichtsstaates ist der Rechtslage des jeweiligen Gerichtsstaates zu entnehmen.

2. Vertragsabschluss zwischen einem österreichischen Unternehmer und einem Verbraucher mit Sitz in einem EWR-Staat (oder umgekehrt)

Hat eine Vertragspartner seinen (Haupt-)Sitz bzw Wohnsitz in Österreich und der andere in einem reinen EWR-Staat (darunter werden hier jene EWR-Staaten verstanden, die nicht auch EU-Staaten sind, also Liechtenstein, Norwegen und Island) ist ebenfalls zunächst maßgeblich, ob der Rechtsstreit vor einem österreichischem Gericht stattfindet oder vor einem Gericht des anderen EWR-Staates.

2.1. Österreichisches Gericht

2.1.1. Artikel 5 EVÜ (Hauptanwendungsfall: Webshop)

Findet der Rechtsstreit vor einem österreichischem Gericht statt, gilt jene Rechtslage, wie sie unter Punkt 1. dargestellt wurde; dh innerhalb des Artikels 5 EVÜ gilt

- ohne Rechtswahl das Recht des Staates des Verbrauchers;
- mit Rechtswahl gilt zwar das gewählte Recht, aber trotzdem jedenfalls die zwingenden Bestimmungen des Rechts des Verbraucherstaates.

2.1.2. Ausnahme von Artikel 5 EVÜ (Hauptanwendungsfall: Hotelbuchung)

- **Ohne Rechtswahl**

Liegt eine der Ausnahmen des Art 5 EVÜ vor, so gilt mangels Rechtswahl gemäß der allgemeinen Regelung des EVÜ in der Regel das Prinzip der charakteristischen Leistung.

Führt dies nicht zur Anwendung österreichischen Rechts, gilt trotzdem § 13a Abs 2 KSchG.

- **Mit Rechtswahl**

Liegt eine der Ausnahmen des Art 5 EVÜ vor und wurde eine Rechtswahl getroffen, so ist abermals zu unterscheiden, ob dabei EU/EWR-Recht oder Nicht-EWR-Recht (Drittstaatrecht) gewählt wurde.

Wurde EU/EWR-Recht gewählt, so gilt dieses gewählte Recht, zusätzlich jedoch § 13a Abs 2 KSchG.

Wurde ein Nicht-EWR-Recht (Drittstaatrecht) gewählt, gilt ebenfalls das gewählte Recht, zusätzlich aber § 13a KSchG in seiner Gesamtheit, also dessen Abs 1 und dessen Abs 2.

2.2. EWR-Gericht (Liechtenstein, Norwegen, Island)

Wie die Rechtslage ist, wenn ein Rechtsstreit vor einem EWR-Gericht stattfindet, entscheidet sich nach dem jeweiligen IPR-Gesetz (Internationales Privatrechts-Gesetz) jenes Staates, dessen Gericht zur Entscheidung des Rechtsstreits berufen ist. Hierzu muss man also die kollisionsrechtlichen Regelungen des betreffenden Gerichtsstaates beachten.

3. Vertragsabschluss zwischen einem österreichischen Unternehmer und einem Verbraucher mit Sitz in einem Drittstaat (weder in der EU noch im EWR) - oder umgekehrt

Hinweis:

Die Fallvariante Punkt 3. (österreichischer Unternehmer - Verbraucher im Drittstaat) unterscheidet sich auf der hier dargestellten Ebene nicht von der Fallvariante Punkt 2. (österreichischer Unternehmer - Verbraucher in einem EWR-Staat). Schon aus rein sprachlichen Gründen sowie aus Gründen der Systematik und Übersichtlichkeit erscheint es jedoch zweckmäßig, diesem Fall dennoch einen eigenen Punkt zu widmen.

Wie schon in den vorigen Fallvarianten ist hier zunächst entscheidend, vor welchem Gericht der Rechtsstreit stattfindet.

3.1. Österreichisches Gericht

3.1.1. Artikel 5 EVÜ

Findet der Rechtsstreit vor einem österreichischem Gericht statt, gilt jene Rechtslage, wie sie unter 1. dargestellt wurde; dh innerhalb des Artikel 5 EVÜ gilt

- ohne Rechtswahl das Recht des Staates des Verbrauchers;
- mit Rechtswahl gilt das gewählte Recht, aber trotzdem jedenfalls die zwingenden Bestimmungen des Verbraucherstaatsrechts.

3.1.2. Ausnahme von Artikel 5 EVÜ

- Ohne Rechtswahl

Liegt eine der Ausnahmen des Artikel 5 EVÜ vor, so gilt mangels Rechtswahl gemäß der allgemeinen Regelung des EVÜ in der Regel das Prinzip der charakteristischen Leistung.

Führt dies nicht zur Anwendung österreichischen Rechts, gilt trotzdem § 13a Abs 2 KSchG.

- Mit Rechtswahl

Liegt eine der Ausnahmen des Artikel 5 EVÜ vor und wurde eine Rechtswahl getroffen, so ist abermals zu unterscheiden, ob dabei EU/EWR-Recht oder Nicht-EWR-Recht (Drittstaatrecht) gewählt wurde.

Wurde EU/EWR-Recht gewählt, so gilt dieses gewählte Recht, sowie zusätzlich § 13a Abs 2 KSchG.

Wurde ein Nicht-EWR-Recht (Drittstaatrecht) gewählt, gilt ebenso das gewählte Recht, sowie zusätzlich § 13a KSchG in seiner Gesamtheit, also dessen Abs 1 und dessen Abs 2.

3.2. Gericht des Drittstaats (Nicht-EU-/EWR-Staat)

Wie die Rechtslage ist, wenn ein Rechtsstreit vor einem Gericht eines Drittstaates stattfindet, entscheidet sich nach dem jeweiligen IPR-Gesetz (Internationales Privatrechts-Gesetz) jenes Staates, dessen Gericht zur Entscheidung des Rechtsstreits berufen ist. Hiezu muss man also die kollisionsrechtlichen Regelungen des betreffenden Gerichtsstaates beachten.

Stand: Dezember 2006

Diese Broschüre ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern - urheberrechtlich geschützt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909,

Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904,

Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

Anhang: Auszug aus dem Europäischen Vertragsstatutübereinkommen, Art 4, 5 und 7 EVÜ, BGBl III Nr 208/1998

Art 4 Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

(1) Soweit das auf den Vertrag anzuwendende Recht nicht nach Artikel 3 vereinbart worden ist, unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, mit dem er die engsten Verbindungen aufweist. Lässt sich jedoch ein Teil des Vertrages von dem Rest des Vertrages trennen und weist dieser Teil eine engere Verbindung mit einem anderen Staat auf, so kann auf ihn ausnahmsweise das Recht dieses anderen Staates angewendet werden.

Anmerkung: Artikel 3 regelt den Vorrang der Rechtswahl.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 5 wird vermutet, dass der Vertrag die engsten Verbindungen mit dem Staat aufweist, in dem die Partei, welche die charakteristische Leistung zu erbringen hat, im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder, wenn es sich um eine Gesellschaft, einen Verein oder eine juristische Person handelt, ihre Hauptverwaltung hat. Ist der Vertrag jedoch in Ausübung einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Partei geschlossen worden, so wird vermutet, dass er die engsten Verbindungen zu dem Staat aufweist, in dem sich deren Hauptniederlassung befindet oder in dem, wenn die Leistung nach dem Vertrag von einer anderen als der Hauptniederlassung zu erbringen ist, sich die andere Niederlassung befindet.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 wird, soweit der Vertrag ein dingliches Recht an einem Grundstück oder ein Recht zur Nutzung eines Grundstücks zum Gegenstand hat, vermutet, dass der Vertrag die engsten Verbindungen zu dem Staat aufweist, in dem das Grundstück belegen ist.

(4) Die Vermutung nach Absatz 2 gilt nicht für Güterbeförderungsverträge. Bei diesen Verträgen wird vermutet, dass sie mit dem Staat die engsten Verbindungen aufweisen, in dem der Beförderer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses seine Hauptniederlassung hat, sofern sich in diesem Staat auch der Verladeort oder der Entladeort oder die Hauptniederlassung des Absenders befindet. Als Güterbeförderungsverträge gelten für die Anwendung dieses Absatzes auch Charterverträge für eine einzige Reise und andere Verträge, die in der Hauptsache der Güterbeförderung dienen.

(5) Absatz 2 ist nicht anzuwenden, wenn sich die charakteristische Leistung nicht bestimmen lässt. Die Vermutungen nach den Absätzen 2, 3 und 4 gelten nicht, wenn sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, dass der Vertrag engere Verbindungen mit einem anderen Staat aufweist.

Artikel 5 Verbraucherverträge

(1) Dieser Artikel gilt für Verträge über die Lieferung beweglicher Sachen oder die Erbringung von Dienstleistungen an eine Person, den Verbraucher, zu einem Zweck, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Verbrauchers zugerechnet werden kann, sowie für Verträge zur Finanzierung eines solchen Geschäfts.

(2) Ungeachtet des Artikels 3 darf die Rechtswahl der Parteien nicht dazu führen, dass dem Verbraucher der durch die zwingenden Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gewährte Schutz entzogen wird:

- wenn dem Vertragsabschluss ein ausdrückliches Angebot oder eine Werbung in diesem Staat vorausgegangen ist und wenn der Verbraucher in diesem Staat die zum Abschluss des Vertrages erforderlichen Rechtshandlungen vorgenommen hat oder

- wenn der Vertragspartner des Verbrauchers oder sein Vertreter die Bestellung des Verbrauchers in diesem Staat entgegengenommen hat oder

- wenn der Vertrag den Verkauf von Waren betrifft und der Verbraucher von diesem Staat ins Ausland gereist ist und dort seine Bestellung aufgegeben hat, sofern diese Reise vom Verkäufer mit dem Ziel herbeigeführt worden ist, den Verbraucher zum Vertragsabschluß zu veranlassen.

Anmerkung: Bei Verbraucherverträgen geht eine Rechtswahl nach Art 3 grundsätzlich vor; dennoch ist sie im Hinblick auf die in Abs 2 genannten Fälle nicht anwendbar.

(3) Abweichend von Artikel 4 ist mangels einer Rechtswahl nach Artikel 3 für Verträge, die unter den in Absatz 2 bezeichneten Umständen zustande gekommen sind, das Recht des Staates maßgebend, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Anmerkung: Ohne Rechtswahl kommt es daher nicht zu Art 4, sondern zum Verbraucherrecht.

(4) Dieser Artikel gilt nicht für

a) Beförderungsverträge,

b) Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen, wenn die dem Verbraucher geschuldeten Dienstleistungen ausschließlich in einem anderen als dem Staat erbracht werden müssen, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Anmerkung: In diesen Fällen (Ausnahme von Art 5) gilt Art 4 (keine Rechtswahl) bzw Art 3 (Rechtswahl).

(5) Ungeachtet des Absatzes 4 gilt dieser Artikel für Reiseverträge, die für einen Pauschalpreis kombinierte Beförderungs- und Unterbringungsleistungen vorsehen.

Anmerkung: In diesen Fällen (Gegenausnahme) gilt wieder Art 5.

Art 7 Zwingende Vorschriften

(1) Bei Anwendung des Rechts eines bestimmten Staates auf Grund dieses Übereinkommens kann den zwingenden Bestimmungen des Rechts eines anderen Staates, mit dem der Sachverhalt eine enge Verbindung aufweist, Wirkung verliehen werden, soweit diese Bestimmungen nach dem Recht des letztgenannten Staates ohne Rücksicht darauf anzuwenden sind, welchem Recht der Vertrag unterliegt. Bei der Entscheidung, ob diesen zwingenden Bestimmungen Wirkung zu verleihen ist, sind ihre Natur und ihr Gegenstand sowie die Folgen zu berücksichtigen, die sich aus ihrer Anwendung oder ihrer Nichtanwendung ergeben würden.

(2) Dieses Übereinkommen berührt nicht die Anwendung der nach dem Recht des Staates des angerufenen Gerichtes geltenden Bestimmungen, die ohne Rücksicht auf das auf den Vertrag anzuwendende Recht den Sachverhalt zwingend regeln.

Auszug aus dem Konsumentenschutzgesetz, § 13a KSchG, idF BGBl I Nr 92/2006

§ 13a Verbraucherverträge mit Auslandsbezug

(1) Haben die Parteien eines Verbrauchervertrags mit Auslandsbezug das Recht eines Staates gewählt, der nicht Vertragsstaat des EWR-Abkommens ist, so ist diese Rechtswahl für die Beurteilung

1. der Gültigkeit und der Folgen der Ungültigkeit einer Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt,

2. der Folgen einer unklar und unverständlich abgefassten Vertragsbestimmung,

3. des Schutzes bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (§ 5a) im Sinn der §§ 5c bis 5i und 31a sowie der Bestimmungen des Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetzes, BGBl. I Nr. 62/2004 und

4. der Gewährleistung und der Garantie beim Kauf oder bei der Herstellung beweglicher Sachen im Sinne der §§ 8 bis 9b sowie der §§ 922 bis 924, 928, 932 und 933 ABGB

insoweit unbeachtlich, als das gewählte Recht für den Verbraucher nachteiliger ist als das Recht, das ohne die Rechtswahl maßgebend wäre. Dies gilt nur, wenn ohne die Rechtswahl das Recht eines Staates anzuwenden wäre, der Vertragsstaat des EWR-Abkommens ist.

Anmerkung: Auch wenn ausländisches Recht gilt, gilt dennoch weitgehend das KSchG und Teile des ABGB (nur bei Drittstaaten).

(2) § 6 KSchG und die §§ 864a und 879 Abs. 3 ABGB sind zum Schutz des Verbrauchers ohne Rücksicht darauf anzuwenden, welchem Recht der Vertrag unterliegt, wenn dieser im Zusammenhang mit einer in Österreich entfalteten, auf die Schließung solcher Verträge gerichteten Tätigkeit des Unternehmers oder der von ihm hierfür verwendeten Personen zustande gekommen ist.

Anmerkung: Auch wenn ausländisches Recht gilt, gelten von den Bestimmungen des KSchG und des ABGB nur diejenigen bezüglich sittenwidriger Klauseln, trotz grundsätzlicher Geltung ausländischen Rechts (EU/EWR-Staaten und Drittstaaten).